



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2019 vom 02.12.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Heide GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02698/2019/71 -.....	3
UVP-Vorprüfung Franz-Josef Böckmann KG - Aktenzeichen: 63 DH 02733/2019/71 -	3
UVP-Vorprüfung Meyer-Husmann - Aktenzeichen: 63 DH 02721/2019/71 -	4
UVP-Vorprüfung K & L Biogas GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 02877/2019/71 -	5
UVP-Vorprüfung Jahn und Scharrelmann GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 03533/2019/71 -	5
UVP-Vorprüfung Fabian und Bernd Sandmann GbR - Aktenzeichen: 63 DH 03287/2019/71 -	6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	7
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Planfeststellungsbeschluss: Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sandabbaus im Nassabbauverfahren in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum - Az.: 66.33.11.-01 (4578) -	8
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	11
Stadt Diepholz	11
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016 und über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“	11
Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“	16
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	22

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan Nr. 85 „Reessingstraße“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	23
Stadt Syke	25
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (3/75) "Syker Gängeviertel"	25
Bauleitplanung der Stadt Syke - 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (10/34) "Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern" Ortschaft Barrien	27
Gemeinde Wagenfeld	28
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zu den Auewiesen" und 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 14 "Zu den Auewiesen"	28
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV" und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 47 "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV"	30
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	33
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"	33
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"	35
Samtgemeinde Rehden	36
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden - Genehmigung der XXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 59 „Wohnbaufläche, Wetschen“	36
Gemeinde Hemsloh	37
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2013 und 2014	37
Gemeinde Wetschen	37
Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen - Bebauungsplan Nr. 21 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße“	37

C Bekanntmachungen anderer Stellen **39**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	39
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2608 - Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	39
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wietzen - Verfahrensnummer: 2205 - Schlussfeststellung	40
Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verfahrensnummer: 2619; Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verfahrensnummer: 2620 - Az.: Red – HA (WE) - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	41
Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr	42
Amtliche Bekanntmachung	42
Kirchenamt Sulingen	42
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz	42
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf; Landkreis Diepholz	43

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Heide GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02698/2019/71 -

Heide GmbH & Co. KG, Wehrblecker Heide 4, 49453 Barver, hat die Errichtung eines Behälters für Rindergülle und separierten Gärrest mit Zeldachabdeckung nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wehrbleck
Flur	17
Flurstück	78/1

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde abzu prüfenden Schutzkriterien werden nicht von der Planung berührt. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

Die oberirdisch großflächige Versickerung des Niederschlagswassers durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächen-/Muldenversickerung) hindurch bietet das größte Schutzpotential für Boden und Grundwasser vor schädlicher Verunreinigung gegenüber gezielten Ableitungen in den Untergrund. Diese Ableitung in den Untergrund/das Grundwasser wird seitens der Unteren Wasserbehörde somit nur als geringfügige Betroffenheit angesehen.

Der Behälter wird umwallt, so dass der Betreiber einen entsprechenden Schutz des angrenzenden Gemeindegrabens, ein Gewässer III. Ordnung, nachweist.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Die Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist insgesamt als gering zu bewerten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

UVP-Vorprüfung Franz-Josef Böckmann KG - Aktenzeichen: 63 DH 02733/2019/71 -

Franz-Josef Böckmann KG, Rüssen 5, 27239 Twistringen, hat die Errichtung eines Güllerundbehälters für Rinder- und Schweinegülle mit Foliendachkonstruktion, den Abbruch des vorhandenen Güllebehälters sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rüssen
Flur	3
Flurstück	35/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Bezogen auf die naturschutzfachlich relevanten Merkmale sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine Betroffenheit; das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

**UVP-Vorprüfung Meyer-Husmann
- Aktenzeichen: 63 DH 02721/2019/71 -**

Herr Hauke Meyer-Husmann, Wardinghausen 2, 27232 Sulingen, hat die Errichtung eines Wirtschaftsdüngerlagers (ca. 4.700 cbm Nettolagervolumen) mit Granulatabdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Lessen	Groß Lessen
Flur	11	11
Flurstück	79/1	79/2

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

In einer Entfernung von etwa 230 m in östlicher Richtung befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop. Basierend auf der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.11.2019 wird das Abscheidungskriterium für Stickstoff in Höhe von 5 kg N/ha/a nicht überschritten. Die Zusatzbelastung ist als irrelevant einzustufen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ist keine erhebliche Betroffenheit gegeben bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

**UVP-Vorprüfung K & L Biogas GmbH & Co. KG
- Aktenzeichen: 63 DH 02877/2019/71 -**

K & L Biogas GmbH & Co. KG - Herren Jörn Kriesmann und Karl-Heinz Lampe - hat Aufst. Container für Flex BHKW mit elt. Leistung von 1.203 kW und thermisch von 1.201 kW mit Notkühler u. Gasaufbereitungsanlage, Erhöhung der elt. Leistung der Gesamtanlage 1.500 kW auf 2.703 kW bei gleichbleibender Jahresproduktion 6,9 Mio Nm³, Aufstellung. 2 W Wärmespeicherbehälter nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver
Flur	5
Flurstück	223

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der geplanten Erweiterung keine erhebliche Betroffenheit.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**UVP-Vorprüfung Jahn und Scharrelmann GmbH & Co. KG
- Aktenzeichen: 63 DH 03533/2019/71 -**

Jahn und Scharrelmann GmbH & Co. KG - Cord-Hinrich Jahn - hat die Erweiterung der Biogasanlage; Errichtung zweites BHKW mit Container für den flexiblen Betrieb mit 0,624 MW FWL, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.205 MW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen
Flur	15
Flurstück	56

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der geplanten Erweiterung keine erhebliche Betroffenheit.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

UVP-Vorprüfung Fabian und Bernd Sandmann GbR
- Aktenzeichen: 63 DH 03287/2019/71 -

Die Fabian und Bernd Sandmann GbR, Hartlage 20, 49356 Diepholz, hat die Errichtung und den Betrieb eines Boxenlaufstalles BE 16 mit 175 Kühen, eines Güllebehälters BE 17 mit 4098 cbm, einer Siloplatte BE 18, die Umnutzung der BE 5, 6 und 11 m. 55, 30 und 41 Jungvieh, des Güllebehälters BE 10 zum Auffangbecken für belastetes Wasser; den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.620 Mastschweinen, 126 Jungvieh, 60 Bullen, 40 Kälber und 175 Kühen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz
Flur	109	109
Flurstück	35	66

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund des Vorhabens keine erhebliche Betroffenheit.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon
E - 138 EP3 mit 160m Nabenhöhe und 3.500 kW Nennleistung; Abbau 4
WKA (3 x Nordex N60 / NH 85 m mit je 1.300 kW und 1 x Südwind
S-70 / NH 85 m und 1.500kW)

BHT-Windpark GmbH & Co. HEWI KG
- Herrn Moritz Stubbe -
Industriestr. 35
27211 Bassum

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen und den Abbau von 4 Windkraftanlagen auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Bassum	Bassum
Flur	32	32
Flurstück	1	2/1
Grundstück	Bassum, ~	

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E - 138 EP3 mit 160m Nabenhöhe und 3.500 kW Nennleistung; Abbau 4 WKA (3 x Nordex N60 / NH 85 m mit je 1.300 kW und 1 x Südwind S-70 / NH 85 m und 1.500kW).

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52 vom 28. Juli 2017) i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dazu erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie liegt den Antragunterlagen bei.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen> Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen< und im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen und UVP-Studie sind dort ebenfalls einsehbar.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

09.12.2019 vom bis einschließlich 08.01.2020

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstraße), 49356 Diepholz und
2. Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom **09.12.2019** bis einschließlich **10.02.2020** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Antragsverfahren und gegen die Umweltverträglichkeitsstudie schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 23.03.2020, ab 13.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

- Planfeststellungsbeschluss: Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sandabbaus im Nassabbauverfahren in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum - Az.: 66.33.11.-01 (4578) -

Die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sandabbaus im Nassabbauverfahren durch die Firma M + S Transporte GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 6, 28816 Stuhr, in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum, wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2019 festgestellt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben, § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

1. Entscheidung

1.1 Planfeststellung

Aufgrund des Antrags der Firma M + S Transporte GmbH & Co. KG vom 03.04.2014 in der Fassung des Änderungsantrags vom 27.08.2018 wird der vorgelegte Plan zur Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Stühren, im Rahmen des Sandabbaus im Nassabbauverfahren festgestellt.

Die Abbau-/Rekultivierungsfläche umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Stühren, Flur 1, Flurstücke 112/2, 116/1, 118/1, 119/1, 121, 296/174, 318/116, 323/120, 326/120.

Rechtsgrundlagen:

§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Hinweis zum UVPG:

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG zu Ende zu führen.

1.2 Entscheidung zur Erschließung

Die Erschließung der Abbaustätte hat über die in den Plänen dargestellte „Nordtrasse“ zu erfolgen.

1.3 Entscheidung über die Folgenutzung

Als Folgenutzung für das hier entstehende Gewässer wird der „Naturschutz“ mit der Funktionszuweisung „Gewährleistung einer ungestörten natürlichen Entwicklung“ festgelegt.

1.4 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung nach Beendigung des Bodenabbaus

Der Abbauunternehmer, dessen Rechtsnachfolger/in oder der künftige Eigentümer/die künftige Eigentümerin hat das entstandene Abbaugewässer einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaus gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie Erhaltung und Sicherung der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation. Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Planfeststellungsbehörde durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren noch Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen.

1.5 Entscheidung über die Einwendungen

Den gegen den Plan erhobenen Einwendungen wurde zum Teil durch die Änderungen mit dem Nachtrag oder mit den Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Zum Teil wurden die Einwendungen nicht berücksichtigt. Einzelheiten sind der Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu entnehmen.

1.6 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt folgende Entscheidungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG):

- Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. NAGBNatschG

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO und Zulassung einer Abweichung gem. § 66 NBauO
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 NDSchG
- Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Hom-
bach-Finkenbach-Klosterbach (LSG DH 60) für die Befreiung von den Verboten des
§ 2 Abs. 2 b) der genannten Verordnung

1.7 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestset-
zungsbescheid.

1.8 Anlagen (hier nicht abgedruckt)

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen (hier nicht abgedruckt)

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu
wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, ge-
werblichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen.

3. Hinweise (hier nicht abgedruckt)

4. Begründung und Bewertung (hier nicht abgedruckt)

5. Kostenfestsetzung (hier nicht abgedruckt)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich
oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§
55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über das besondere elektronische Behördenpost-
fach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, zu
richten.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Diepholz vom 27.11.2019, Az.: 66.33.11-01 (4578),
liegt mit allen Nebenbestimmungen und einer Ausfertigung des festgestellten Planes **in der Zeit vom
06.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019** bei folgender Stelle aus und kann dort von jedermann
während der Sprechzeiten sowie nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden:

**Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum
Fachbereich 3 - Bauwesen, Zimmer 21**

**Montag, Mittwoch und Freitag
Dienstag und Donnerstag**

**8:00 - 12:00 Uhr
8:00 - 18:00 Uhr**

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und einer Ausfertigung des festgestell-
ten Planes kann im genannten Zeitraum auch beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Stra-
ße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer B 144, nach vorheriger Terminvereinbarung
eingesehen werden. Darüber hinaus kann der Beschluss (ohne die festgestellten Pläne) spätestens
ab Beginn der Auslegung auf der Homepage des Landkreises Diepholz unter www.diepholz.de abge-
rufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Gegenüber denjenigen Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der individuellen Zustellung als zugestellt.

Diepholz, 27.11.2019
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Schmidt

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Beteiligung weiterer Träger
in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame
kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011,
vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016**

und

**über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“**

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Axel Düker,
die Stadt Celle, vertreten durch Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Frank Bertram,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Sabine Tegtmeyer-Dette,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Olaf Levonen,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Otto-Heinz Fründt,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,

die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2 Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 4.000,- € auf 57.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

▪ Region Hannover:	25.600,- €
▪ Stadt Barsinghausen	1.000,- €
▪ Stadt Burgdorf	1.000,- €
▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Diepholz	1.000,- €
▪ Gemeinde Edemissen	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €
▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Stadt Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
▪ Gemeinde Ilsede	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €
▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Landkreis Peine	1.000,- €
▪ Stadt Peine	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €

▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wendeburg	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3 Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenanzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
 - (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 31.10.2016 entsprechend der 6. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

**§ 9
Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 15.10.2019

Anlagen:

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister
Stadt Celle, der Oberbürgermeister
Stadt Diepholz, der Bürgermeister
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,**

**Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AÖR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 21.05.2019,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 16.05.2019,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 13.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom 24.06.2019,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 24.06.2019,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 26.06.2019,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 25.06.2019,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 20.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 16.05.2019,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 27.05.2019,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 22.05.2019,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 04.07.2019,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 03.07.2019,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 26.06.2019,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 31.07.2019,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 03.07.2019,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom 20.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom 18.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 19.06.2019

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 57.600,- €

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:
- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
 - Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
 - Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
 - Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
 - Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
 - Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
 - Geschäftsprozessberatung und -optimierung
 - Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
 - Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
 - Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4 (2) wird als neue Absatznummer eingefügt (die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst) und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigte des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 5 (3) lit h erhält folgende Fassung:

- (3) h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

§ 7 (7) erhält folgende Fassung:

- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 (8) erhält folgende Fassung:

- (8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7 (12) erhält folgende Fassung:

- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 (13) war vorher Absatz 4 (die Nummerierung wurde entsprechend angepasst) erhält folgende Fassung:

- (13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7 (14) erhält folgende Fassung:

- (14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 (15) erhält folgende Fassung:

- (15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 8 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

§ 10 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

§ 13 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

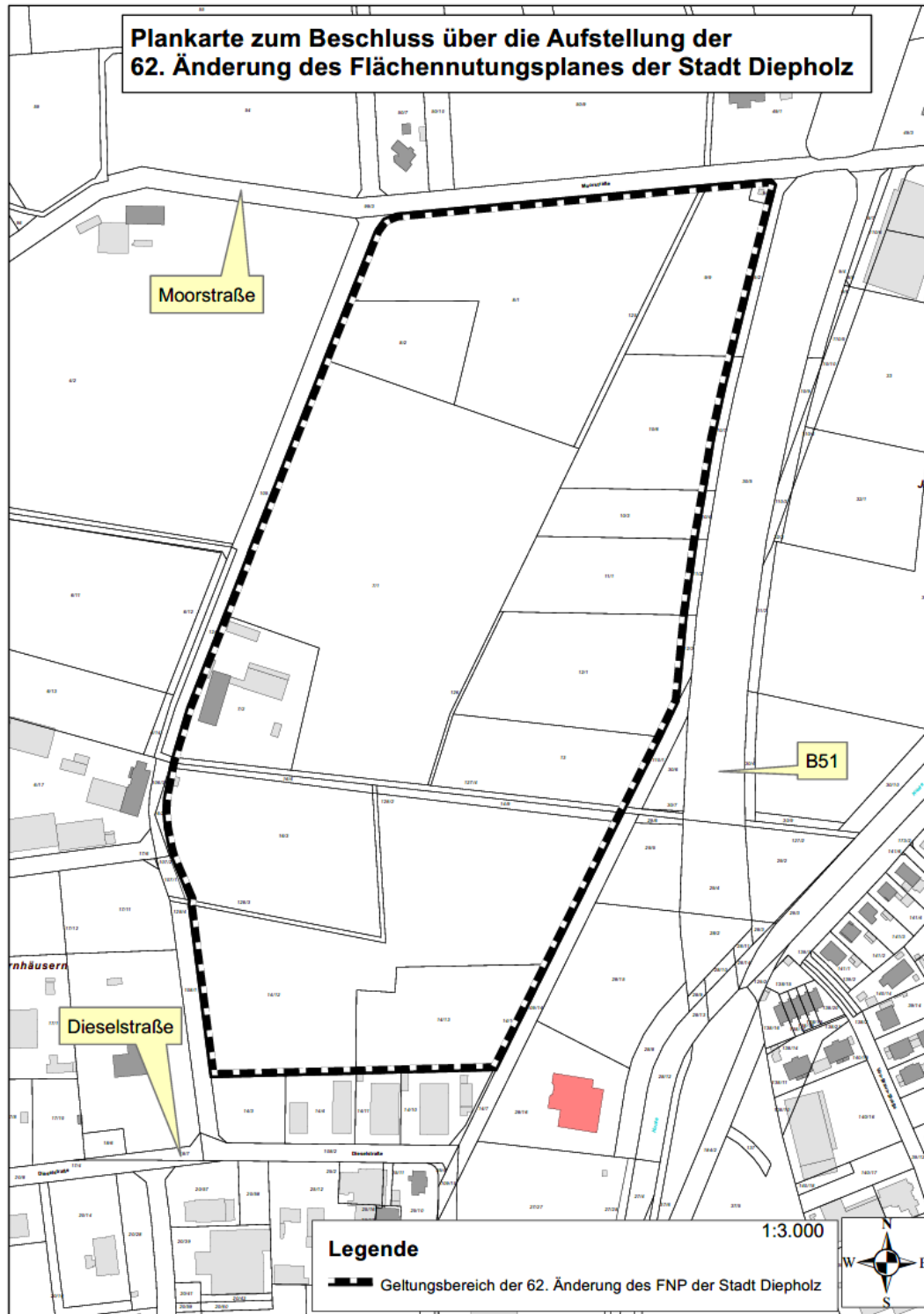
Hannover, den 30.09.2019

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister
Stadt Celle, der Oberbürgermeister
Stadt Diepholz, der Bürgermeister
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat mit seiner Verfügung vom 17.10.2019, Aktenzeichen: 63 DH 03759/2019/82, die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 301, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-301) von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

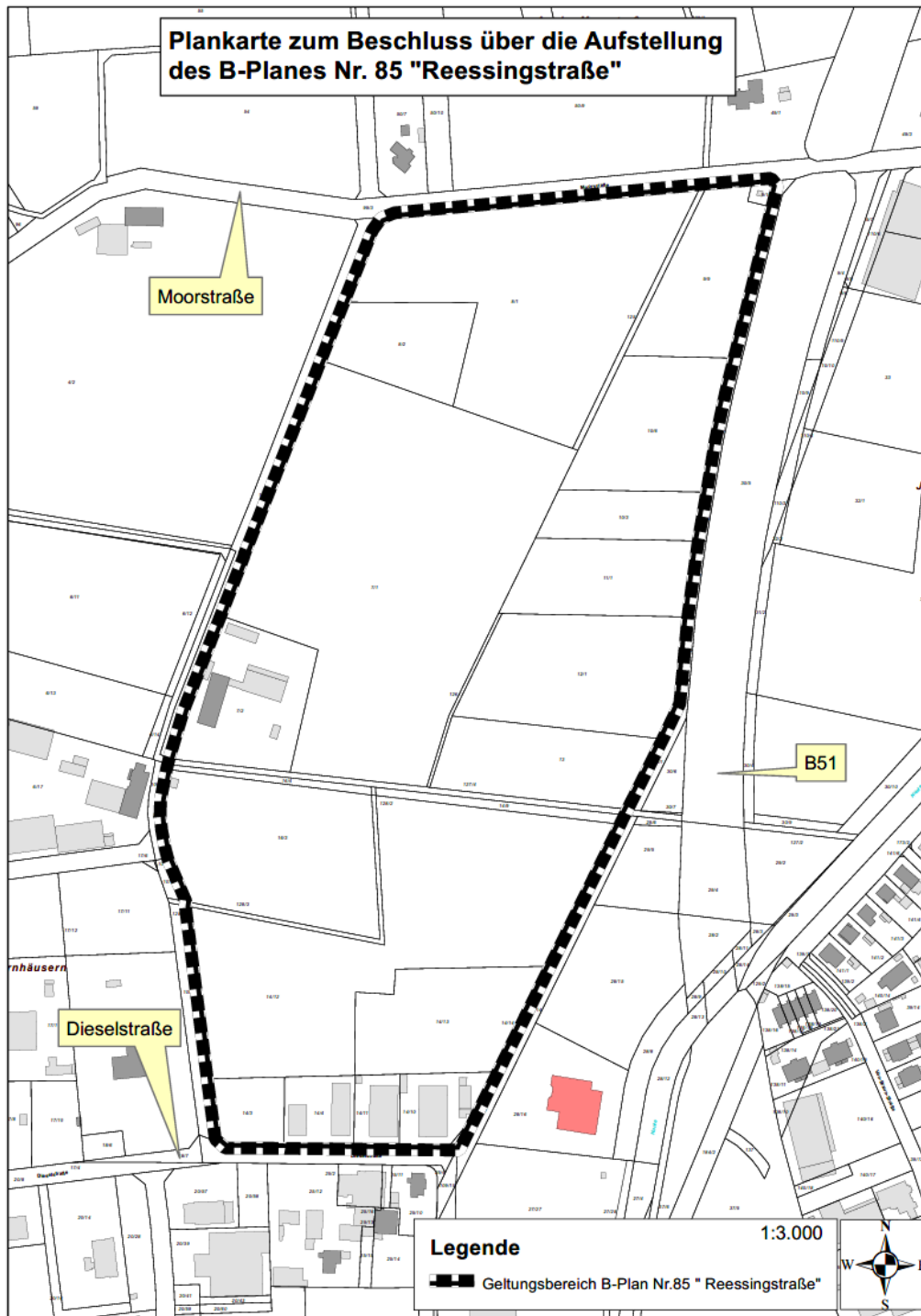
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Diepholz, den 26.11.2019
Der Bürgermeister
gez. Marré

Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan Nr. 85 „Reessingstraße“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 85 „Reessingstraße“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Reessingstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Reessingstraße“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 301, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-301) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 26.11.2019
Der Bürgermeister
gez. Marré

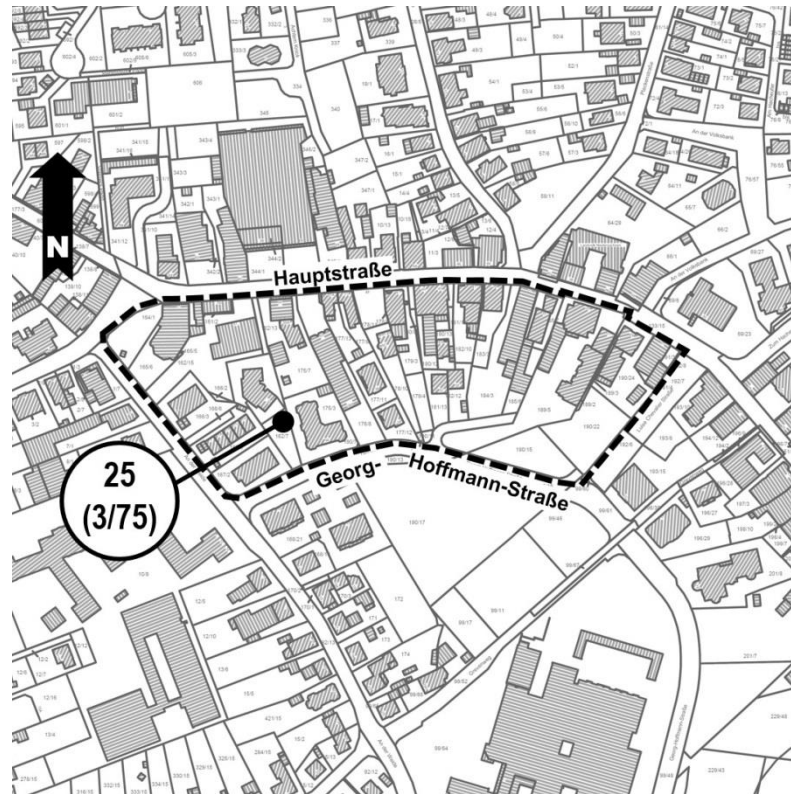
Stadt Syke

**Bauleitplanung der Stadt Syke
- Bebauungsplan Nr. 25 (3/75) "Syker Gängeviertel"**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/75) "Syker Gängeviertel" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel“ liegt in der Gemarkung Syke, nördlich der „Georg-Hoffmann-Straße“ und südlich der „Hauptstraße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

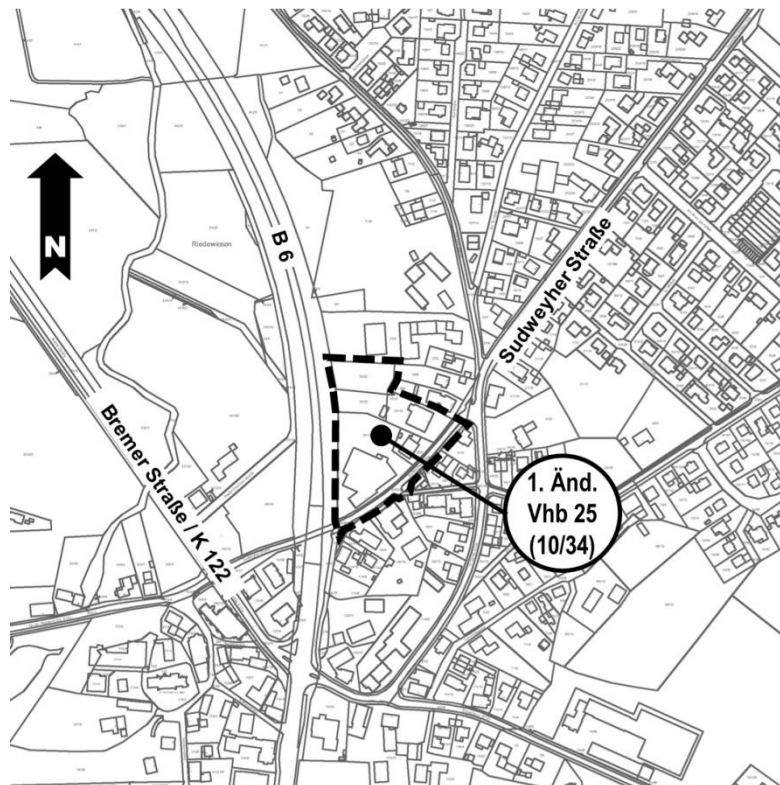
Syke, 08.11.2019
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Stadt Syke
- 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (10/34)
"Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern" Ortschaft Barrien

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (10/34) "Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern" in der Ortschaft Barrien gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (10/34) „Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern“ liegt in der Gemarkung Barrien, nördlich der „Sudweyer Straße“ und östlich der Bundesstraße 6 „Barrier Straße“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (10/34) „Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 08.11.2019
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wagenfeld

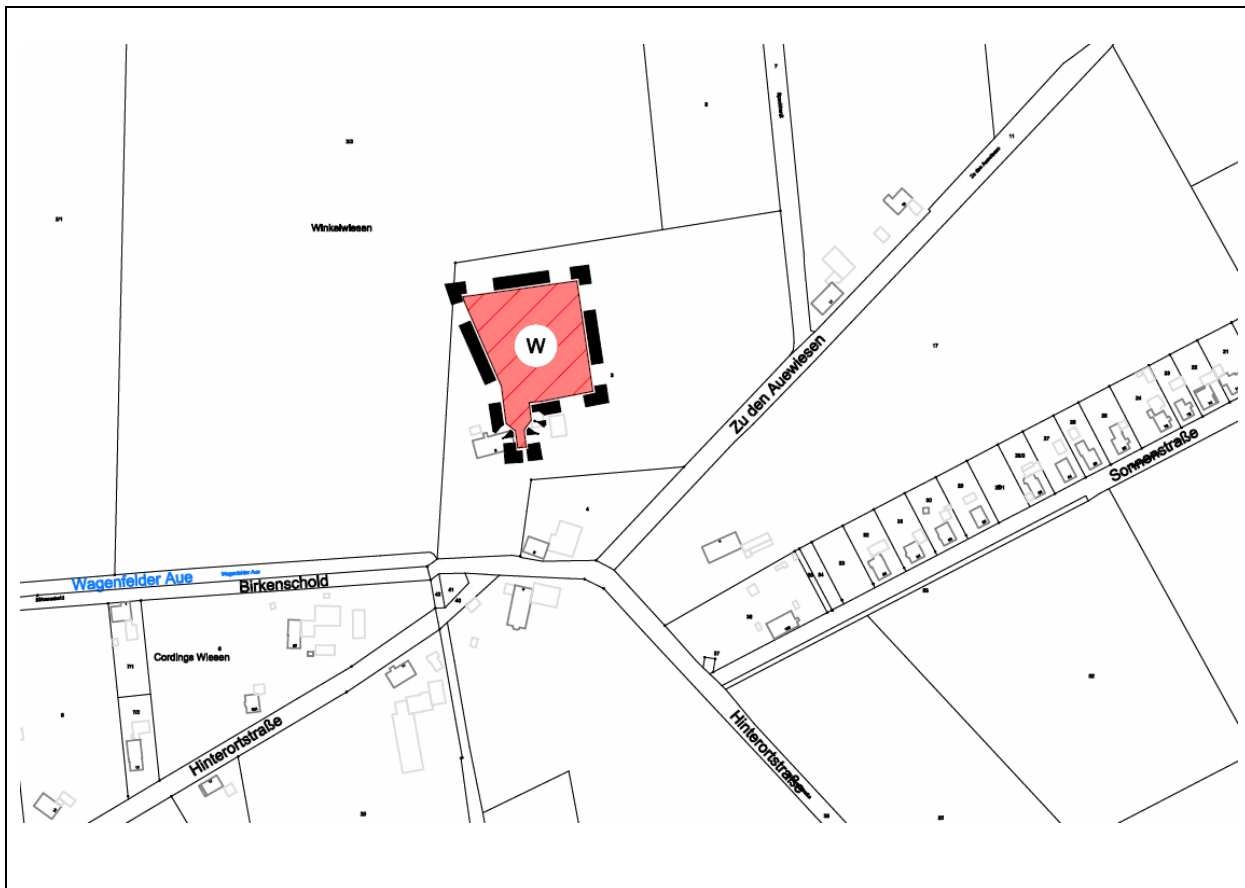
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zu den Auewiesen" und 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 14 "Zu den Auewiesen"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.10.2019 (Az.: 63 DH 03816/2019/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 02.07.2019 mit Feststellungsbeschluss gefasste 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zu den Auewiesen" gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

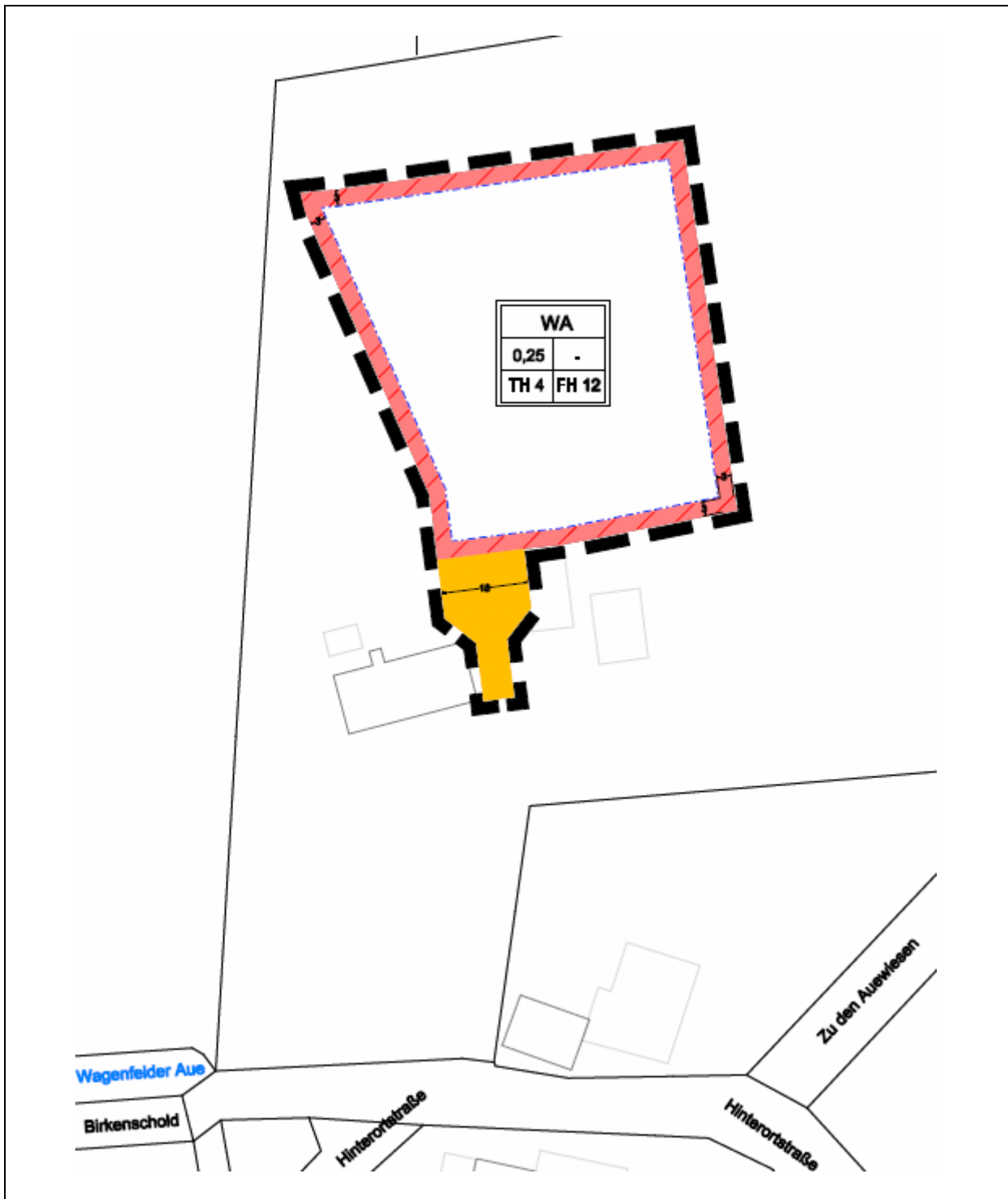
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung die im Parallelverfahren aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 14 "Zu den Auewiesen" mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zu den Auewiesen"



2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 14 "Zu den Auwiesen"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 14 "Zu den Auwiesen" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 12.11.2019
Der Bürgermeister
Kreye

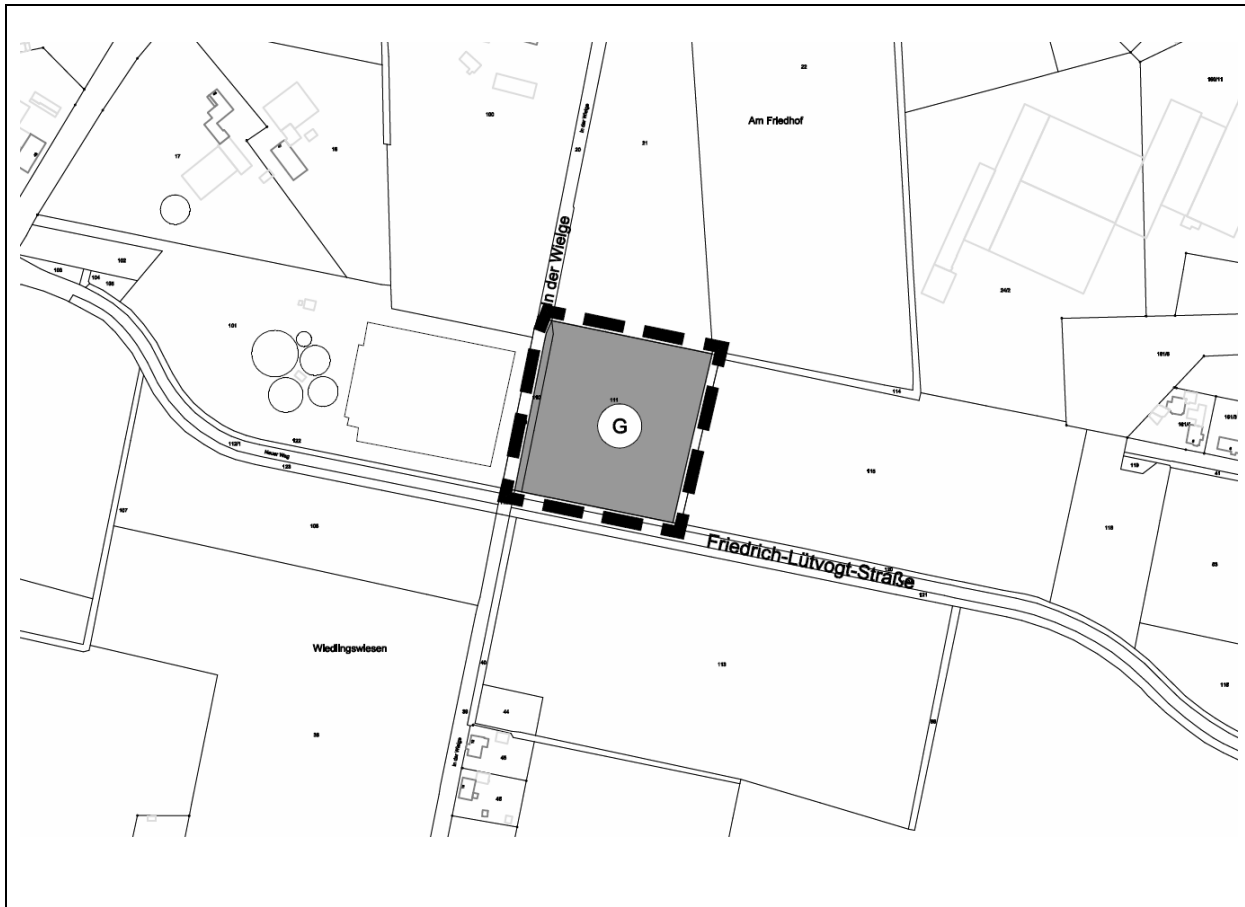
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV" und Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 47 "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.10.2019 (Az.: 63 DH 03817/2019/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 02.07.2019 mit Feststellungsbeschluss gefasste 41. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV" gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

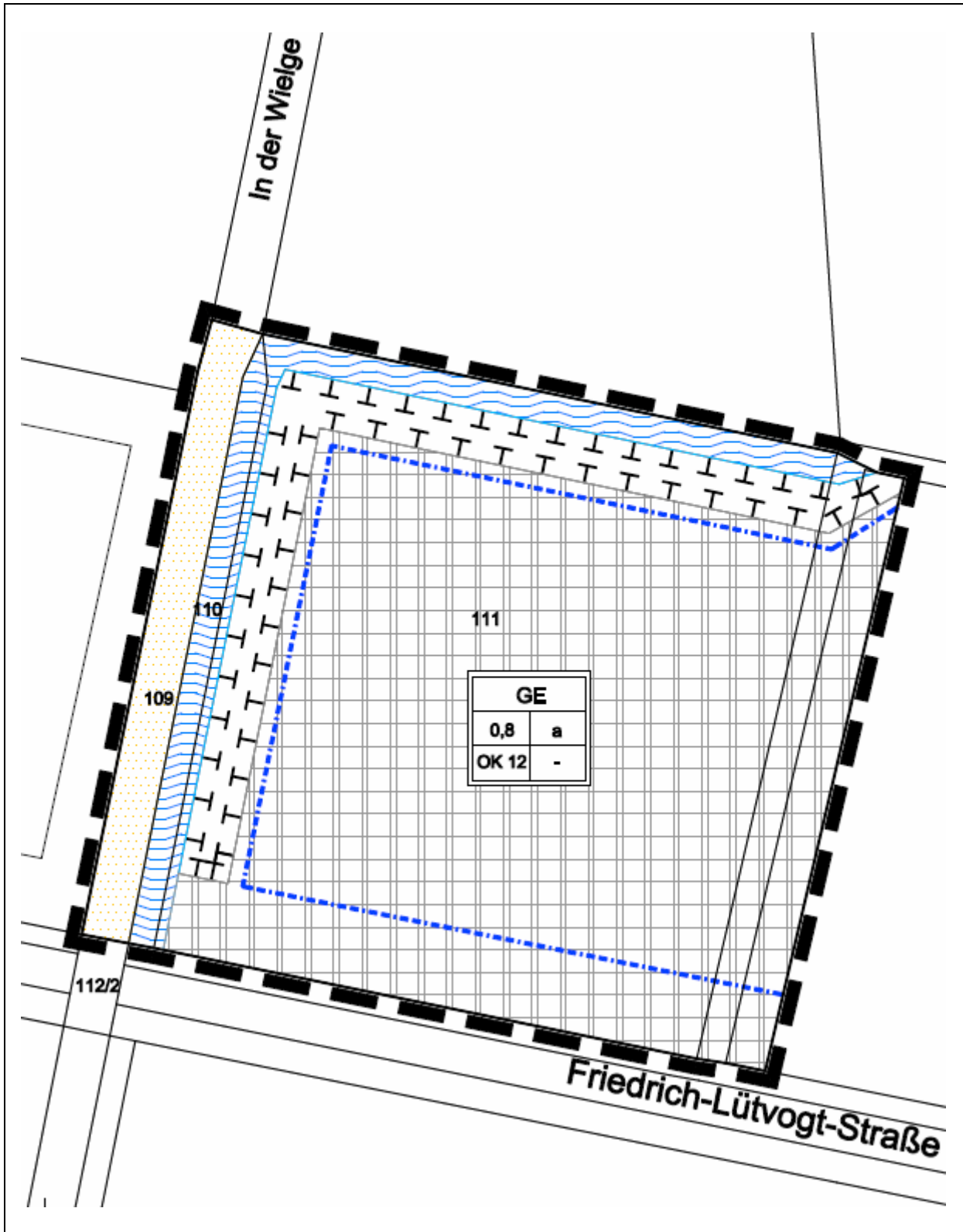
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 47 "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV" mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV"



Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 47 "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV"



Mit dieser Bekanntmachung treten die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 47 "Gewerbegebiet Wiedlingswiesen IV" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen liegen im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während den Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bauleitpläne unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

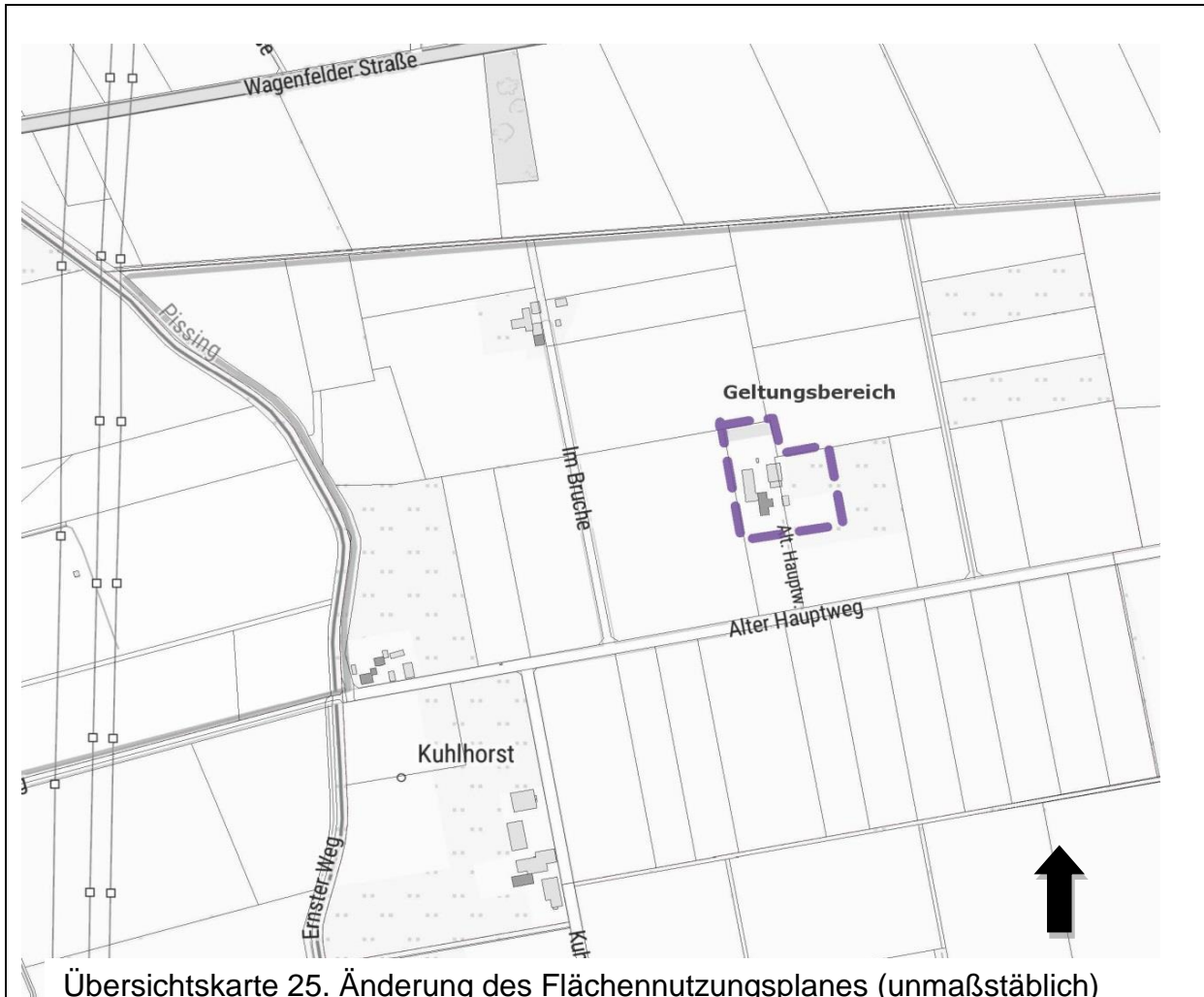
Wagenfeld, den 12.11.2019
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.10.2019, Az.: 63 DH 03552/2019/82 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Hüde, Gewerbegebiet Alter Hauptweg 56) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich), dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hüde, Gewerbegebiet Alter Hauptweg 56) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

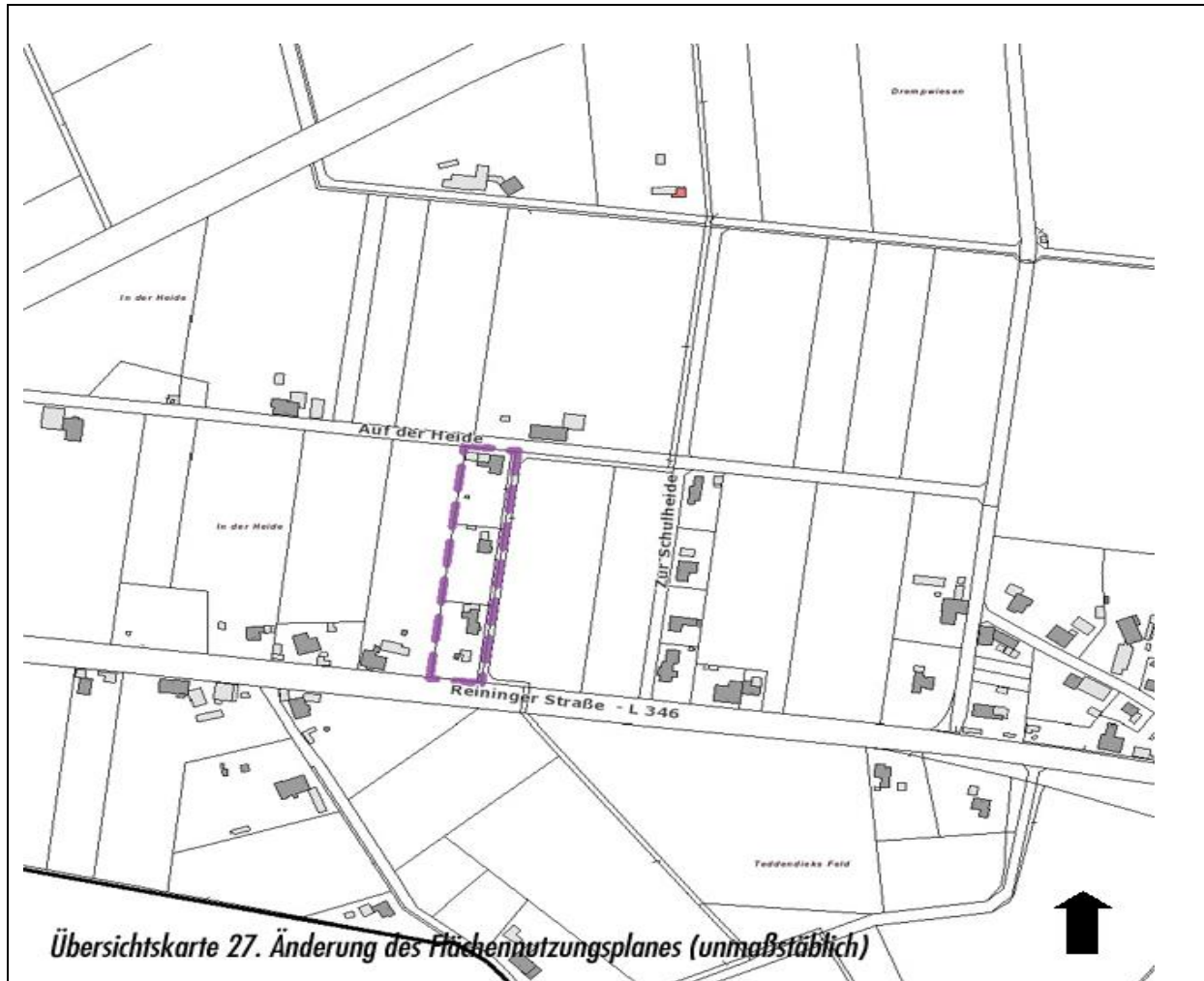
Lemförde, den 04.11.2019
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Scheibe

L.S.

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.10.2019, Az.: 63 DH 03407/2019/82 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Stemshorn, Am Limbach) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich), dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

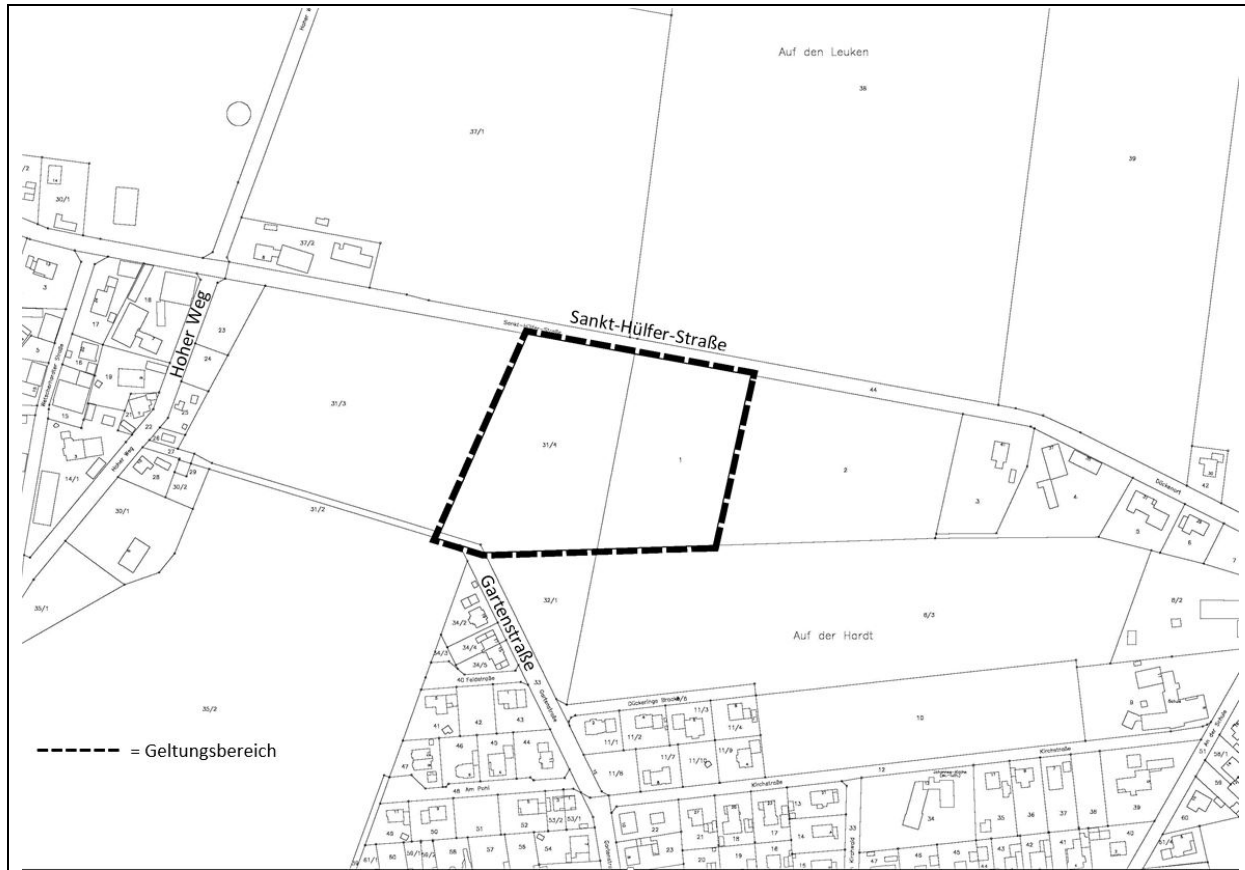


Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stemshorn, Am Limbach) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (www.lemfoerde.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht



Der Bebauungsplan Nr. 21 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Südlich Sankt-Hülfer-Straße“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 19.11.2019
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Kli – Verfahrensnr. 2608, HA I § 41

Sulingen, den 11.11.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2608

- Genehmigung der Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 05.11.2019 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* - nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG zugleich gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 05.11.2019 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/eingesehen) werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 1991)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für

regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Klimmek)

** in der zurzeit gültigen Fassung*

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Sulingen, den 20.11.2019

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wietzen - Verfahrensnummer: 2205

- Schlussfeststellung

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wietzen wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Wietzen einschließlich der Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wietzen hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Wietzen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wietzen beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez.
(Röpe)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen



Sulingen, 26.11.2019

**Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verfahrensnummer: 2619;
Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verfahrensnummer: 2620**

- Az.: Red – HA (WE)

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Donstorf und Dörpel werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die aufgrund von Einwendungen und Hinweisen geänderten Ergebnisse der Wertermittlung sind in einer Aufstellung nachgewiesen und in einem Ausdruck der Wertermittlungskarten in rot gekennzeichnet. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarten (22 Blatt) der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf und (15 Blatt) der Vereinfachten Flurbereinigung Dörpel sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Zimmer 206, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage
(Reddehase)

L.S.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr

Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr
Der Gemeindekirchenrat

Stuhr, 29.11.2019

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Beschluss und Satzung können in der Zeit vom 03.12.2019 bis 02.01.2020 im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Stuhr, Stuhrer Landstr. 142, 28816 Stuhr eingesehen werden. Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez. Robert Vetter
geschäftsführender Pfarrer

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf am 23.10.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.11.2015 beschlossen:

§ 1

(1) § 11 Absatz 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

k) Baumgrabstätten für Urnen (§ 22 a)

(2) § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(3) § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(4) Es wird folgender § 22 a neu eingefügt:

§ 22 a

Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche als Einzelgrabstätte oder als Doppelgrabstätte vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. In einer Grabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Einzelgrabstellen ist ausgeschlossen.

(2) Baumgrabstätten für Urnen als Doppelgrabstätte werden mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Baumgrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Baumgrabstätten für Urnen (außer anlässlich einer Beisetzung) nicht gestattet.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem Gedenkstein (Findling) angebracht.

(4) Die laufende Pflege und Gestaltung der Baumgrabstätten für Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 23. Oktober 2019
Der Kirchenvorstand L.S.
gez. Klaus Joachim Bachhofer, Vorsitzender
gez. Alfred Ahlers, Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 6. November 2019
Kirchenamt in Sulingen (L. S.)
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf; Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2015 beschlossen:

§ 1

(1) § 6 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------------|
| 5. Rasenreihengrabstätten für Säрге
für 30 Jahre mit Pflege und Platte..... | 1.650,00 Euro |
| 6. Rasenreihengrabstätten für Urnen
für 30 Jahre mit Pflege und Platte..... | 1.150,00 Euro |
| 12. Baumgrabstätten für Urnen | |
| a) für 30 Jahre
Einzelgrabstelle..... | 1.700,00 Euro |
| b) für 30 Jahre
Doppelgrabstelle..... | 3.400,00 Euro |

c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstelle.....110,00 Euro

(2) Abschnitt III (Friedhofsunterhaltungsgebühr) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Für Grabstätten nach den § 17, § 18, § 19, § 20, § 21, § 22 und § 22a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 23. Oktober 2019 L.S.
gez. Klaus Joachim Bachhofer, Vorsitzender
gez. Alfred Ahlers, Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 6. November 2019
Kirchenamt in Sulingen L.S.
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter